

**Synopse zu den vorzunehmenden Änderungen in der  
Satzung der Stadt Wülfrath zur Ausgestaltung der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

Ort der Änderung	Alte Fassung	Neue Fassung
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Aufgrund von §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des Gesetzes zur frühzeitigen Bildung von Kindern – Kinderbildungsgesetz KiBiz – vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) und des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) – alle in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 22.06.2022 die folgende Satzung beschlossen.	Aufgrund von §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 22.06.2022 (GV. NRW. S. 916), des Gesetzes zur frühzeitigen Bildung von Kindern – Kinderbildungsgesetz KiBiz – vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) und des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) – alle in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen.
<b>§ 5 Verfahren zur Eignungsfeststellung</b>	Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der Anlage 1 genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt. Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Nachweise.	Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. <b>Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Nachweise. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt. Die Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ des Deutschen Jugendinstitutes wird bzgl. der Kriterien für eine Nicht-Eignung herangezogen.</b>
<b>§8 Laufende Geldleistung (2) Zusammensetzung</b>	Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:  a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen  b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung  c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung	Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:  a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen  b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung  c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung

	<p>d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung</p> <p>e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung</p>	<p>d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung</p> <p>e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p><b>f) eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 60,00 € im Monat pro Kindertagespflegeperson, bei Betreuung in Wülfrath von mindestens 3 Kindern mit Hauptwohnsitz in Wülfrath.</b></p> <p><b>g) einen Mietkostenzuschlag für die Betreuung von Wülfrather Kindern in anderen geeigneten Räumen</b></p>								
<p><b>§8 Laufende Geldleistung,</b> (3) Grundsätzliche Höhe der Förderleistung</p>	<p>a) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchstabe a), der etwa für die den betreuten Kindern zugewandten Lebensmittel, Pflegeutensilien bzw. den Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren) sowie für Fahrtkosten und Wegezeitentschädigungen der Tagespflegeperson entsteht, beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind:</p> <table border="1" data-bbox="528 916 1196 1062"> <thead> <tr> <th>Zeitraum ab Kita-Jahr</th> <th>pro Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2022/2023</td> <td>1,30 €</td> </tr> <tr> <td>2023/2024</td> <td>1,55 €</td> </tr> <tr> <td>2024/2025</td> <td>1,80 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:</p> <p>1. Für Kindertagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege von 300 Stunden: 4,00 €</p>	Zeitraum ab Kita-Jahr	pro Stunde	2022/2023	1,30 €	2023/2024	1,55 €	2024/2025	1,80 €	<p>a) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchstabe a), der etwa für die den betreuten Kindern zugewandten Lebensmittel, Pflegeutensilien bzw. den Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren) sowie für Fahrtkosten und Wegezeitentschädigungen der Tagespflegeperson entsteht, beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind <b>2,20 €</b>.</p> <p>b) Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:</p> <p>1. Für Kindertagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege von 300 Stunden: <b>4,30 €</b></p> <p>2. Für Kindertagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation in einem Umfang von mindestens 150 Unterrichtseinheiten zur integrativen Kindertagespflege, d.h. Kindertagespflege mit Kindern mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der 2,5-fache Betrag des Stundensatzes, der</p>
Zeitraum ab Kita-Jahr	pro Stunde									
2022/2023	1,30 €									
2023/2024	1,55 €									
2024/2025	1,80 €									

	<p>Ab dem Kita-Jahr 2021/2022 erfolgt für den Zeitraum von 3 Jahren eine jährliche Erhöhung der Förderleistung in Höhe von 0,10 € jeweils zum neuen Kindergartenjahr.</p> <p>Die Geldleistung insgesamt wird jährlich analog der Regelung zu den Kindpauschalen (§ 37 KiBiz) angepasst.</p> <p>2. Für Kindertagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation in einem Umfang von mindestens 150 Unterrichtseinheiten zur integrativen Kindertagespflege, d.h. Kindertagespflege mit Kindern mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der 2,5-fache Betrag des Stundensatzes, der der Kindertagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) oder b) zusteht vergütet. Mit der Betreuung jedes inklusiven Kindes ist eine Platzreduzierung erforderlich.</p>	<p>der Kindertagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) oder b) zusteht vergütet. Mit der Betreuung jedes inklusiven Kindes ist eine Platzreduzierung erforderlich.</p> <p>Die Geldleistung insgesamt wird <b>ab dem Kita-Jahr 2025/2026</b> jährlich analog der Regelung zu den Kindpauschalen (§ 37 KiBiz) angepasst.</p>
<p><b>§8 Laufende Geldleistung</b> (6) Berücksichtigung betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten</p>	<p>Ohne die Selbstständigkeit der Kindertagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis e) in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:</p> <p>a) mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeit nach Absatz 4 von bis zu 30 Betreuungstagen -Urlaub und Krankheitstage- im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend).</p> <p>Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heiligabend und Silvester gelten nicht als anzurechnende betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben, es sei denn, es findet an diesen Tagen nachweislich eine tatsächliche Betreuung statt.</p>	<p>Ohne die Selbstständigkeit der Kindertagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis e) in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:</p> <p>a) mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeit nach Absatz 4 von bis zu 25 Betreuungstagen Urlaub im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend).</p> <p>Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heiligabend und Silvester gelten nicht als anzurechnende betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben, es sei denn, es findet an diesen Tagen nachweislich eine tatsächliche Betreuung statt.</p>

	<p>b) Fehlzeiten der betreuten Kinder sind unerheblich. Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht, wobei jeder einzelne nicht geleistete Betreuungstag mit 1/30 der auf den Kalendermonat bezogenen Pauschalen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht wird.</p> <p>c) Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend zum 1. des Folgemonats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.</p>	<p>b) Fehlzeiten der betreuten Kinder sind unerheblich. Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht, wobei jeder einzelne nicht geleistete Betreuungstag mit 1/30 der auf den Kalendermonat bezogenen Pauschalen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht wird.</p> <p>c) <b>bei durch Vorlage einer Krankschreibung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) nachgewiesenen Erkrankungen der Tagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson lebenden eigenen Kindern (jünger als 12 Jahre, angelehnt an Kinderkrankengeld laut BMG) von insgesamt bis zu 18 Betreuungstagen im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend). Tage der Arbeitsunfähigkeit ohne entsprechende Bescheinigung werden automatisch als Urlaubstag abgezogen.</b></p> <p>d) <b>die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit 2 Fortbildungstage im Kalenderjahr, die mit Nachweis bei der Fachberatung eingereicht werden, als Ausgleich frei zu nehmen. Entsprechend können diese als Tagesveranstaltung von montags bis freitags genutzt werden. Eine Veranstaltung am Samstag kann mit einem freien Werktag in der direkt darauffolgenden Woche ausgeglichen werden. Dieser ist im Vorfeld mit der Fachberatung abzustimmen.</b></p> <p>e) Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend zum 1. des Folgemonats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.</p>
<p><b>§8 Laufende Geldleistung (7) Zuschuss zur Durchführung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen</b></p>		<p><b>(neu 7) Zuschuss zur Durchführung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen</b></p> <p><b>Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30,00 € monatlich pro betreutem Kind gewährt. Der Gesamtzuschuss darf die Höhe der Kaltmiete nicht übersteigen</b></p> <p><b>Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>die Räume erfüllen die Bedingungen gemäß §4 Abs. 2b)</b></li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>eine entsprechende Nutzungsänderung für die Räume wurde beantragt und die Bewilligung liegt nachweislich vor</i></li> <li>• <i>der Zuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages für den vollen Monat gewährt</i></li> <li>• <i>der Zuschuss wird nur für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wülfrath haben.</i></li> </ul>
<b>§8 Laufende Geldleistung (8) Ersatz- und Rückzahlungspflicht</b>	(alt: 7) Ersatz- und Rückzahlungspflicht  Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.	<b>(neu 8)</b> Ersatz- und Rückzahlungspflicht  Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.
<b>§ 11 Inkrafttreten</b>	Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wülfrath zur Ausgestaltung der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.08.2021 außer Kraft.	Die Satzung tritt zum <b>01.01.2024</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wülfrath zur Ausgestaltung der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom <b>01.08.2022</b> außer Kraft.